Landratsamt Freudenstadt
Veterinär- und Verbraucherschutzamt
Reichsstraße 11
72250 Freudenstadt

Anzeige nach § 3 Kosmetik-Verordnung für Hersteller und Importeure

Art der Tätigkeit ☐ **Eigenherstellung** ☐ **Lohnherstellung** ☐ **Import**

Verantwortliche Person **(Anschrift, die auf dem Etikett angegeben wird**)

Firma / Name, Vorname (Bei Firmen bitte Handelsregisterdaten angeben und einen Registerauszug in Kopie beifügen.)

PLZ | Ort | Straße

Telefon | Fax

Mobil | E-Mail

Herstellungsort **(wenn abweichend)**

Name

PLZ | Ort | Straße

Telefon | Fax

Mobil | E-Mail

Importort/Ort der Einfuhr **(z. B. Flughafen, Grenzkontrollstellen oder andere Orte zollrechtlicher Abwicklung)**

Name

PLZ | Ort | Straße

Telefon | Fax

Mobil | E-Mail

Angaben zum Produktsortiment

CPNP Identifikationsnummer (Org ID)

Beginn der Tätigkeit

Unterschrift

Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.

Ort/Datum

Unterschrift Betriebsverantwortliche/-r

Anlage:
Merkblatt zur Anzeige nach § 3 Kosmetik- Verordnung

Merkblatt zur Anzeige nach § 3 Kosmetik-Verordnung für Hersteller und Importeure

Personen oder Firmen, die kosmetische Mittel in Deutschland herstellen oder nach Deutschland importieren, zeigen der zuständigen Behörde gemäß § 3 Kosmetik-Verordnung den Herstellungsort beziehungsweise den Ort des Imports vor dem Inverkehrbringen beziehungsweise vor dem Import an.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Personen oder Firmen, die keine „verantwortliche Person“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (sogenannte EU-KosmetikV) sind, die also nicht mit ihrem Namen auf den Produkten stehen, wie zum Beispiel Lohnhersteller.

Die „verantwortliche Person“ ist in der Regel der in der Gemeinschaft ansässige Hersteller oder Importeur. Durch ein schriftliches Mandat kann der Hersteller/Importeur eine in der Gemeinschaft ansässige Person als „verantwortliche Person“ benennen, die das Mandat schriftlich annimmt.

Die „verantwortliche Person“ gewährleistet für jedes in Verkehr gebrachte kosmetische Mittel die Einhaltung der in der EU-KosmetikV aufgeführten einschlägigen Verpflichtungen.

Unter anderem macht die „verantwortliche Person“ die Produktinformationsdatei (PID) an ihrer Anschrift, die auf dem Etikett angegeben wird, in elektronischem oder anderem Format für die zuständige Behörde leicht zugänglich.

Weiterhin besteht eine Verpflichtung zur Notifizierung der kosmetischen Mittel vor dem Inverkehrbringen beim zentralen europäischen Meldeportal CPNP (Cosmetic Products Notification Portal).

Bitte teilen Sie dem Landratsamt Freudenstadt, Veterinär- und Verbraucherschutzamt, Änderungen Ihrer Daten innerhalb eines Monats mit.

Allgemeine Hinweise

Die Hersteller/Importeure und (unter bestimmten Umständen) auch die Händler von kosmetischen Mitteln haben als sog. „verantwortliche Personen“ einige rechtliche Vorgaben zu beachten und unterliegen bestimmten Verpflichtungen. Rechtlich zugrunde liegt im Zusammenhang mit dem Herstellen/Importieren und Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln in erster Linie die **Verordnung (EG) 1223/2009 (EU- KosmetikV)** sowie die **nationale Kosmetik-Verordnung** (KosmetikV). Nur kosmetische Mittel, für die eine juristische oder natürliche Person innerhalb des Gemeinschaftsgebiets als „verantwortliche Person“ benannt wurde, dürfen in Verkehr gebracht werden. Für jedes in Verkehr gebrachte kosmetische Mittel gewährleistet die verantwortliche Person die Einhaltung der in der EU-KosmetikV aufgeführten einschlägigen Verpflichtungen.

Gemäß Art.13 EU-KosmetikV besteht eine **Verpflichtung zur Notifizierung** der kosmetischen Mittel vor dem Inverkehrbringen beim zentralen europäischen Meldeportal **CPNP** (Cosmetic Products Notification Portal). Weitere Informationen bzgl. der Notifizierung und allgemeine Informationen zu kosmetischen Mitteln finden Sie beim **BVL** (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) unter den nachfolgenden Links:

BVL - Notifizierung (bund.de)

BVL - Kennzeichnung von Kosmetik (bund.de)

Laut § 9 (1) Nr.1 KosmetikV handelt **ordnungswidrig** im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), **wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige des Herstellungs- oder Importortes** gemäß § 3 KosmetikV (oder auch Änderungen des angezeigten Herstellungs- oder Importortes) **nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet!**